

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Dolmetschers mit der Begründung, die begehrte weitere halbe Stunde Gebühr für Mühewaltung stütze sich darauf, dass er nach Ende der Verhandlung vom beigegebenen Verteidiger für die Erläuterung des Urteils als Dolmetscher herangezogen worden war.

Übersetzungshilfe durch Beistellung eines Dolmetschers (§ 56 StPO) ist dem Beschuldigten insbesondere für Verhandlungen und Rechtsbelehrungen sowie auf dessen Verlangen (ua) für den Kontakt mit einem beigegebenen Verteidiger (vgl. im Gegenstand den Beschluss gemäß § 61 Abs 2 StPO im AB-Bogen sowie zwei Bescheide) zu leisten. Die Notwendigkeit einer gesonderten gerichtlichen Bewilligung hierfür ist – der Rechtsansicht der Generalprokuratur entgegen und unbeschadet der im Formular StPOForm VH 2 vorgesehenen diesbezüglichen „Ermächtigung“ – dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Die im Beschwerdeverfahren glaubhaft (SSt 61/80; 14 Os 153/03) geltend gemachte Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit einer gerichtlichen Verhandlung („Erläuterung des Urteils“) unterfällt – anders als die in § 393 Abs 2 Satz 2 StPO genannten Besprechungen (die außerhalb von der gerichtlichen Gebührenbestimmung zugänglichen Gelegenheiten erfolgen – siehe für diese Fälle *Lendl*, WK-StPO, § 393 Rz 14) – § 54 Abs 1 Z 3 GebAG (arg „Zuziehung zu ...“) iVm §§ 38, 39, 53 GebAG und ist direkter Vergütung durch das Gericht anheimgestellt, weshalb dem Rechtsmittel spruchgemäß stattzugeben war.

## Gerichtsdolmetschertätigkeit außerhalb der Verhandlungszeit (§ 54 Abs 1 Z 3 GebAG)

1. Dolmetschertätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gerichtlichen Verhandlung – Verteidigergespräch, Erläuterung des Urteils – fällt unter die Wendung „Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung“ in § 54 Abs 1 Z 3 GebAG.
2. Einer gesonderten gerichtlichen Bewilligung für diese Tätigkeit bedarf es nicht.

OGH vom 22. Juni 2010, 11 Os 61/10w

Der der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht zugezogene Dolmetscher verzeichnete an Gebühr für Mühewaltung nicht nur die Zeit der Verhandlung (30 Minuten), sondern auch eines „Verteidigergesprächs“ (10 Minuten – siehe Gebührennote).

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde ihm jedoch nur eine halbe Stunde Mühewaltung zuerkannt und – unter Verweis auf die zugesprochene Gebühr für Zeitversäumnis – das Mehrbegehren aus dem Titel Mühewaltung abgewiesen.